

# **GEFAHRGUT**

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Gültig ab 01.01.2017

**Gültig ab 01.01.2017 (Ausgabe Nr. 1/2017)**

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich und Grundsätzliches</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Definitionen</b>	<b>3</b>
2.1	Gefährliche Güter	3
2.2	Ansteckungsgefährlich	3
2.3	Ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B	3
2.4	Biologische Stoffe	3
2.5	Biologische Produkte	3
<b>3</b>	<b>Zur Beförderung in Postsendungen zugelassenes Gefahrgut</b>	<b>3</b>
3.1	Ansteckungsgefährliche biologische Produkte und ansteckungsgefährliche Stoffe, Kategorie B	3
3.2	Tote Tiere	5
3.3	Gefährliche Güter in begrenzten Mengen nach Kapitel 3.4 ADR	6
3.4	Freigestellte Versandstücke (Freistellungen)	6
3.5	Radioaktive Stoffe	8
<b>4</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen</b>	<b>8</b>
4.1	Kennzeichnung der Versandstücke	8
4.2	Umverpackung	8
4.3	Pflichten des Absenders	8
4.4	Haftung des Absenders	8
<b>5</b>	<b>Zugelassene Sendungsarten</b>	<b>8</b>
5.1	Versand im Inland	8
5.2	Versand ins Ausland	9
<b>6</b>	<b>Entgelte</b>	<b>9</b>
6.1	Gefahrgutbrief Inland & Ausland	9
6.2	Paket Österreich & International	10
6.3	EMS Österreich	10
<b>7</b>	<b>Gerichtsstandvereinbarung / Anwendbares Recht</b>	<b>10</b>

**1 Geltungsbereich und Grundsätzliches**  
 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Gefahrgutversand (im Folgenden: AGB) regeln die im Dienstleistungsbereich Gefahrgut geltenden besonderen Bestimmungen. Soweit diese AGB keine Regelungen enthalten, gelten für die vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichischen Post AG (im Folgenden: Post) und ihren Kunden die für die jeweilige Sendungsart (das ist Gefahrgutbrief, Paket oder EMS) maßgebenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (s. dazu Punkt 5 "Zugelassene Sendungsarten"). Es handelt sich hierbei nicht um eine Dienstleistung im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Universaldienstes.

Die Post befördert die dem Regelungsbereich des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG, BGBl. I 145/1998 in der jeweils geltenden Fassung) unterliegenden gefährlichen Güter nur nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Die Post befördert keine gefährlichen Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG, BGBl. I Nr. 102/2002 in der jeweils geltenden Fassung).

Wird festgestellt, dass eine Sendung Christbaumsternspritzer, Geburtstagssprühkerzen, Wunderkerzen oder ähnliches enthält, deren (Weiter) Beförderung bzw. Rücksendung an den Absender im Rahmen der Postbeförderung aufgrund ihrer Klassifizierung als gefährliche Stoffe der Klasse 1 nach Kapitel 3.4 ADR gesetzlich ausgeschlossen ist und kann der Absender mangels Absenderangabe nicht ermittelt werden, so ist die Post berechtigt, diese Sendung im Vier-Augenprinzip zu öffnen und den gefährlichen und unzulässigen geringwertigen Gegenstand aus der Sendung zu entfernen und den Gefahrgutvorschriften entsprechend zu behandeln um eine Weiterbeförderung der restlichen Sendungsinhalte durchführen zu können. Dieser Vorgang wird auf der Sendung vermerkt. Die Post behält sich vor, anfallende Kosten dem Absender in Rechnung zu stellen.

**2 Definitionen**  
**2.1 Gefährliche Güter**

Als gefährliche Güter gelten Stoffe, Gegenstände, Zubereitungen oder Abfälle, die mindestens eine nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gefährliche Eigenschaft (z.B. explosiv, gasförmig, entzündbar, oxidierend, giftig, ansteckungsgefährlich, ätzend, radioaktiv,...) aufweisen und somit diesen Vorschriften unterliegen.

**2.2 Ansteckungsgefährlich**  
 „Ansteckungsgefährlich“ sind Stoffe und Güter sowie Abfälle, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie auf Menschen oder Tiere übertragbare Krankheitserreger enthalten. Hierbei werden diese ansteckungsgefährlichen Stoffe nach den gesetzlichen Vorgaben in verschiedenen Kategorien unterschieden, was eine Beförderung durch die Post ausschließen kann.

**2.3 Ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B**  
 Ansteckungsgefährliche Güter der Kategorie B sind ansteckungsgefährliche Stoffe, welche den Kriterien für eine Aufnahme in die Kategorie A (sind grundsätzlich vom Versand ausgeschlossen) nicht entsprechen. Diese sind der UN-Nummer UN 3373 zuzuordnen.

**2.4 Biologische Stoffe**  
 Von Patienten entnommene Proben (Patientenproben) sind menschliches oder tierisches Material einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf

- Ausscheidungsstoffe (z.B. Stuhl- und Urinproben),
- Sekrete (z.B. Abstriche),
- Blut und Blutbestandteile,
- Gewebe und Abstriche von Gewebsflüssigkeiten sowie
- Körperteile,

die insbesondere zu Forschungs-, Diagnose-, Untersuchungs-, Behandlungs- oder Vorsorgezwecken befördert werden.

**2.5 Biologische Produkte**  
 „Biologische Produkte“ sind Produkte (Präparate und Zubereitungen) von lebenden Organismen für die Vorbeugung, Behandlung oder Diagnose von Krankheiten oder für Entwicklungs-, Versuchs- oder Forschungszwecke. (Dazu gehören beispielsweise auch „mikrobiologische Kulturen“ und genetisch veränderte Mikroorganismen.)

**3 Zur Beförderung in Postsendungen zugelassenes Gefahrgut**  
**3.1 Ansteckungsgefährliche biologische Produkte und ansteckungsgefährliche biologische Stoffe, Kategorie B**

Befördert werden ansteckungsgefährliche biologische Produkte und ansteckungsgefährliche biologische Stoffe der Klasse 6.2 ADR, wenn sie den nachstehenden Bedingungen entsprechen:

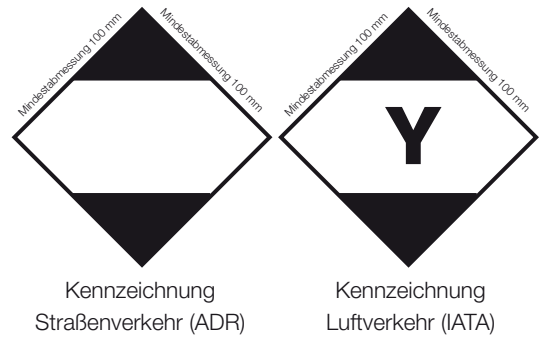
- 3.1.1 Biologische Stoffe, Kategorie B  
 Für biologische Stoffe, Kategorie B, gilt:

- 3.1.1.1 Die Mengenbegrenzung für Proben beträgt maximal 30 kg Gesamtmasse des Versandstückes.
- Die Verpackung muss von guter Beschaffenheit und ausreichend stark sein, dass sie den Stößen und Belastungen, die unter normalen Beförderungsbedingungen auftreten können, standhält, einschließlich des Umschlags zwischen Beförderungsmitteln. Sie muss so hergestellt und verschlossen sein, dass unter normalen Umständen das Austreten des Inhaltes infolge von Vibration, Temperaturwechsel, Feuchtigkeits- oder Druckänderung vermieden wird.
- 3.1.1.2 Die Verpackung muss aus drei Komponenten bestehen:
- a) einem Gefäß als erste Verpackung,
  - b) einer zweiten Verpackung und
  - c) einer Außenverpackung,
- wobei entweder die Sekundärverpackung oder die Außenverpackung starr sein muss.
- 3.1.1.3 Die Gefäße als erste Verpackung sind so in die zweite Verpackung zu verpacken, dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen nicht zerbrechen oder durchlöchert werden können oder deren Inhalt nicht in die zweite Verpackung austreten kann. Die zweiten Verpackungen müssen mit geeigneten Polsterstoffen in die Außenverpackung eingebettet werden. Beim Austreten des Inhalts müssen Polsterstoffe und Außenverpackung unbeeinträchtigt bleiben.
- 3.1.1.4 Das fertige Versandstück muss die Fallprüfung in Unterabschnitt 6.3.2.5 nach den Bestimmungen der Unterabschnitte 6.3.2.2 und 6.3.2.4 ADR bei einer Fallhöhe von 1,2 Meter erfolgreich bestehen können.
- 3.1.1.5 Verpackungen für flüssige Stoffe:
- Die Gefäße als erste Verpackung müssen wasserdicht sein.
  - Die zweite Verpackung muss wasserdicht sein.
  - Wenn mehrere zerbrechliche Gefäße als erste Verpackung in eine einzige zweite Verpackung eingesetzt werden, müssen sie entweder einzeln eingewickelt oder so getrennt werden, dass eine gegenseitige Berührung ausgeschlossen ist.
  - Zwischen das Gefäß als erste Verpackung und die zweite Verpackung ist absorbierendes Material zu geben, dessen Menge ausreicht, den gesamten Inhalt des Gefäßes der ersten Verpackung aufzunehmen, so dass bei Freiwerden des flüssigen Stoffes Polsterstoffe und Außenverpackung unbeeinträchtigt bleiben.
- Das Gefäß als erste Verpackung oder die zweite Verpackung müssen einem Druckunterschied von 95 kPa (0,95 bar) ohne Undichtheiten standhalten können.
- 3.1.1.6 Verpackungen für feste Stoffe
- Das Gefäß als erste Verpackung muss staubdicht sein.
  - Die zweite Verpackung muss staubdicht sein.
  - Wenn mehrere zerbrechliche Gefäße als erste Verpackung in eine einzige zweite Verpackung eingesetzt werden, müssen sie entweder einzeln eingewickelt oder so getrennt werden, dass eine gegenseitige Berührung ausgeschlossen ist.
- 3.1.2 Proben in gekühltem oder gefrorenem Zustand: Eis, Trockeneis und flüssiger Stickstoff
- 3.1.2.1 Wird zur Kühlung der Proben Trockeneis oder flüssiger Stickstoff verwendet, so sind alle diesbezüglichen Bestimmungen des ADR einzuhalten.
- Wird Eis oder Trockeneis verwendet, so ist es außerhalb der zweiten Verpackungen, in der Außenverpackung oder einer Umverpackung unterzubringen. Innenhalterungen sind vorzusehen, um nach dem Verflüchtigen des Eises oder Trockeneises den Verbleib der zweiten Verpackungen in der ursprünglichen Lage zu sichern.
- Wird Eis verwendet, so muss die Außenverpackung oder die Umverpackung wasserdicht sein.
- Wird Kohlendioxid, fest (Trockeneis) verwendet, so ist die Verpackung so auszulegen und zu bauen, dass sie ein Entweichen von Kohlendioxidgas zulässt, um einen zum Bersten führenden Druckaufbau zu verhindern und mit einer Aufschrift „Kohlendioxid, fest“ oder „Trockeneis“ und dem Zusatz „als Kühlmittel“ zu versehen.
- Das Gefäß als erste Verpackung und die zweite Verpackung müssen imstande sein, ihre Funktionsfähigkeit sowohl bei der Temperatur des verwendeten Kühlmittels als auch bei den Temperaturen und Drücken beizubehalten, die sich bei Versagen der Kühlung ergeben können.
- 3.1.3 Freigestellte medizinische Proben (Patientenproben)
- 3.1.3.1 Von Menschen oder Tieren entnommene Proben, bei denen eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten, können als freigestellte medizinische Probe befördert werden, wenn sie in einer Verpackung befördert werden, die jegliches Freiwerden verhindert und die Verpackungsbedingungen des Punktes 3.1.1 eingehalten

- werden. Weder die zweite noch die Außenverpackung muss starr sein, aber die Außenverpackung muss ausreichend fest sein und eine ihrer Oberflächen eine Mindestabmessung von 100 mm x 100 mm aufweisen.
- 3.1.3.2 Die Proben sind mit dem Ausdruck „FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE“ oder „FREIGESTELLTE VETERINÄRMEDIZINISCHE PROBE“ zu kennzeichnen. Eine weitere Kennzeichnung nach Pkt. 3.1.4 entfällt.
- 3.1.4 Kennzeichnung der Versandstücke
- 3.1.4.1 Die Versandstücke sind mit einer Aufschrift zu kennzeichnen, die in einem auf die Spitze gestellten Quadrat (Raute) die Buchstabenkombination „UN“ und die Kennzeichnungsnummer 3373 angibt. Diese Kennzeichnung muss auf einem Hintergrund von kontrastierender Farbe angebracht und deutlich sichtbar und lesbar sein. Die Dicke der Linie muss mindestens 2 mm, die Zeichenhöhe der Buchstaben und Ziffern mindestens 6 mm betragen.
- 3.1.4.2 Die Seitenlänge des Quadrates muss mindestens 50 mm betragen. Direkt neben dem rautenförmigen Kennzeichen muss auf der Außenverpackung die offizielle Benennung für die Beförderung „BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B“ mit einer Buchstabenhöhe von mindestens 6 mm angegeben sein.
- 3.1.4.3 Auf diesen Sendungen darf keine zusätzliche Kennzeichnung (z.B. graphisches Symbol gemäß Pkt. 6.3 ÖNORM EN 829 oder andere Gefahrzettel nach den Gefahrguttransportvorschriften) angebracht sein.
- 3.1.4.4 Sendungen, die ausschließlich biologische Produkte (Pkt. 2.5) enthalten, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der nationalen Gesundheitsbehörde hergestellt und verpackt sind und zum Zwecke ihrer endgültigen Verpackung oder Verteilung befördert werden und für die Behandlung durch medizinisches Personal oder Einzelpersonen bestimmt sind, dürfen nicht mit einer Kennzeichnung nach Pkt. 3.1.4.1 (Buchstabenkombination „UN“ und Kennzeichnungsnummer) oder einem anderen Gefahrzettel nach den Gefahrguttransportvorschriften versehen werden. Diese Sendungen sind ausschließlich mit dem graphischen Symbol gemäß Pkt. 6.3 ÖNORM EN 829 zu kennzeichnen.
- Andere biologische Produkte, ausgenommen solche, die der UN-Nummer 3373 zugeordnet werden können, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- 3.1.5 Besondere Bestimmungen für den Versand ins Ausland
- 3.1.5.1 Da der Versand derartiger Sendungen ins Ausland nur mehr über den Erdweg abgewickelt wird, sind die Bestimmungen des ADR wie im Inland zu beachten.
- 3.1.5.2 Ein Versand derartiger Sendungen ins Ausland ist nur insoweit zulässig, als das Bestimmungsland dies zulässt. Eine Liste dieser Länder ist im Anhang I des Handbuches für den Gefahrgutversand enthalten. Die Versendung hat durch ein amtlich anerkanntes Laboratorium zu erfolgen. Diese sind im Anhang II des Handbuches für den Gefahrgutversand aufgelistet.
- 3.1.5.3 Allfällige dort festgehaltene zusätzliche Auflagen des Bestimmungslandes sind einzuhalten.
- 3.1.5.4 Der Absender ist als die für die Sendung verantwortliche Person anzusehen. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist zusätzlich zur Absenderangabe eine für die Sendung verantwortliche Person auf der Sendung namentlich anzugeben. In jedem Fall ist die Telefonnummer anzugeben.
- 3.2 Tote Tiere**
- Tote Tiere oder Teile von toten Tieren, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie ansteckungsgefährlich sind, werden – soweit diese nicht ohnedies als diagnostische Proben einzustufen sind – zu nachstehenden Bedingungen befördert.
- 3.2.1 Verpackungsbestimmungen
- 3.2.1.1 Die Innenverpackung hat aus einem geeigneten, fest und dicht abgebundenen oder verschweißten Plastiksack mit einer Mindestmaterialstärke von 0,17 mm zu bestehen.
- 3.2.1.2 Die Außenverpackung hat aus einem 50 Liter fassenden Blechbehälter (Hobbock) mit fest verschließbarem Deckel zu bestehen. Für Sendungen unter 20 kg Sendungsgewicht ist auch die Verwendung kleinerer Hobbocks zulässig, solange der Abstand zwischen Plastiksack und Innenwand des Hobbocks nicht 3 cm an der geringsten Stelle unterschreitet.
- 3.2.1.3 Anstelle der Hobbocks dürfen auch Weißblechbehälter mit fest verschließbarem Deckel verwendet werden. Angerostete oder deformierte Behälter sind von der Annahme zur Beförderung ausgeschlossen.
- 3.2.1.4 Der Zwischenraum zwischen Plastiksack und Hobbockinnenwand ist mit Füllstoffen vollständig auszufüllen. Als Füllstoffe sind Holzwolle und saugfähiges Papier einzusetzen. Diese Füllstoffe sind derart zu verdichten, dass bei Sendungen mit einem

Sendungsgewicht von 15 kg mindestens 700 g Holzwolle und 700 g saugfähiges Papier eingesetzt werden.

- 3.2.2 Kennzeichnung der Versandstücke  
Sendungen, die tote Tiere enthalten, dürfen nicht mit einer Kennzeichnung nach Pkt. 3.1.4.1 (Buchstabenkombination „UN“ und Kennzeichnungsnummer) oder einem anderen Gefahrzettel nach den Gefahrguttransportvorschriften versehen werden. Diese Sendungen sind ausschließlich mit dem graphischen Symbol gemäß Pkt. 6.3 ÖNORM EN 829 zu kennzeichnen.



**3.3 Gefährliche Güter in begrenzten Mengen nach Kapitel 3.4 ADR**

Gefährliche Stoffe und Gegenstände der Klassen 1, 2, 3, 4.1, 5.1, 5.2, 6.1, 8 und 9 ADR werden in Abhängigkeit von der Klassifizierung der Stoffe zu nachstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

Nicht angenommen werden gefährliche Stoffe und Gegenstände der Klassen, 4.2, 4.3 und 7 ADR, sowie Abfälle dieser Stoffe und Gegenstände, sowie leere ungereinigte Verpackungen (Behältnisse), die solche Stoffe enthalten haben.

- 3.3.1 Mengenbegrenzung  
Die gemäß ADR höchstzulässige Menge des Stoffes je Innenverpackung sowie je Versandstück ist in Abhängigkeit der jeweiligen Klassifizierung einzuhalten.
- 3.3.2 Zusammengesetzte Verpackung  
Die zusammengesetzte Verpackung (mehrere Innenverpackungen in einer Außenverpackung, z.B. Karton, Kiste) muss nicht baumustergeprüft sein, jedoch den allgemeinen Verpackungsbedingungen für die jeweilige Klasse entsprechen.
- 3.3.3 Tragpackungen  
Tragpackungen (Trays) sind zulässig. Die Innenverpackung muss aus Metall oder Kunststoff bestehen. Als Außenverpackung ist eine Dehn- oder Schrumpffolie einzusetzen. Die höchstzulässige Menge ist in Abhängigkeit der jeweiligen Klassifizierung einzuhalten.
- 3.3.4 Kennzeichnung der Versandstücke  
3.3.4.1 Die Versandstücke sind seit dem ADR 2015 mit der folgenden Kennzeichnung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist auf einer Seite anzubringen (nicht am Deckel oder Boden) und darf nicht über Ecken oder Kanten angebracht sein.

- 3.3.4.2 Jede Seitenlänge des Quadrates muss mindestens 100 mm betragen. Von dieser Kennzeichnungsgröße darf nur abgewichen werden, wenn das Versandstück die Anbringung der Kennzeichnung mit der Seitenlänge 100 mm nicht zulässt und diese deshalb über Ecken geklebt werden müsste. In diesen Fällen darf die Kennzeichnung auf höchstens 50 x 50 mm verkleinert angebracht werden, vorausgesetzt sie bleibt weiterhin deutlich sichtbar. Die Verwendung der Kennzeichnung nach den Vorschriften für den Luftverkehr (IATA) (schwarzes „Y“ mittig in weißem Feld) ist ebenfalls statthaft, es ist jedoch grundsätzlich die Kennzeichnung für den Strassenverkehr (ADR) zu bevorzugen.

- 3.3.4.3 Auf diesen Sendungen darf keine zusätzliche Kennzeichnung (z.B. graphisches Symbol gemäß Pkt. 6.3 ÖNORM EN 829 oder ein anderer Gefahrzettel nach den Gefahrguttransportvorschriften) angebracht sein.

- 3.3.4.4 Auf zusammengesetzten Verpackungen mit Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten, müssen die Ausrichtungspfeile auf zwei gegenüberliegenden senkrechten Seiten angebracht sein, wobei die Pfeile korrekt nach oben zeigen müssen.

**3.4 Freigestellte Versandstücke (Freistellungen)**

Folgende Stoffe und Güter sind unter nachfolgenden Bedingungen zum Postversand zugelassen:

(Diese „Freistellungen“ gelten nur unter Einhaltung dieser Bedingungen. Die Bedingungen für „Begrenzte Mengen“ unter Pkt. 3.3 gelten nicht.) Die Aufzählung ist eine demonstrative, im Detail gelten die Bedingungen der jeweils gültigen ADR Novelle. Diese Freistellungen gelten nicht im internationalen Versand, da dieser zumeist über den Luftverkehr erfolgt. Im Falle des internationalen Versands der im Folgenden angeführten Stoffe und Güter ist die Gefahrgut-Hotline zu kontaktieren.

- 3.4.1 Klasse 2 ADR:
- 3.4.1.1 Metallkapseln (Sodors, Sparklets) mit Kohlendioxid (Kohlensäure) (der Ziffer) 2A oder mit Distickstoffoxid (der Ziffer) 2O (z.B. zur häuslichen Sodawasser- bzw. Schlagsahnebereitung) bis höchstens 25 g je Kapsel.
- 3.4.1.2 Gase in Ausrüstungsteilen für Fahrzeuge (z.B. Feuerlöscher, Reifen).
- 3.4.1.3 Druckgaspackungen oder Gaspatronen ([der Ziffern] 5A, 5O und 5F) bis maximal 50 ccm Fassungsraum.
- 3.4.1.4 Haushaltsübliche Kühlgeräte (Kühlschränke) mit weniger als 12 kg Kältemittel. Das Kühlsystem darf nicht beschädigt oder undicht sein.
- 3.4.1.5 Feuerlöscher, wenn sie mit einem Schutz gegen unbeabsichtigtes Betätigen versehen sind und in einer starken Außenverpackung verpackt sind.
- 3.4.1.6 Gegenstände unter pneumatischem oder hydraulischem Druck.
- 3.4.1.7 Gase in Nahrungsmitteln und Getränken (z.B. Mineral- oder Sodawasser, Limonaden, Bier, ...).
- 3.4.1.8 Gase (tiefgekühlt, flüssig; Argon, Helium, Kohlendioxid, Krypton, Neon, Stickstoff, Trifluormethan, Xenon) zur Kühlung von z.B. medizinischen oder biologischen Proben in doppelwandigen Gefäßen.
- 3.4.2 Klasse 3 ADR:
- 3.4.2.1 Alkoholische Getränke nur bis höchstens 70 Vol.% Alkoholgehalt – in handelsüblichen Verpackungen.
- 3.4.2.2 Ethanol (Ethylalkohol) wässrige Lösungen mit höchstens 24 Vol.% Alkohol.
- 3.4.3 Klasse 5.1 ADR:
- 3.4.3.1 Handelsübliche calciumnitratenthaltende Düngemittel (Calciumnitrat und Ammoniumnitrat) mit höchstens 10% Ammoniumnitrat und mindestens 12% Kristallwasser.
- 3.4.3.2 Calciumhypochlorit, trocken, Mischung mit höchstens 10% aktivem Chlor.
- 3.4.3.3 Wasserstoffperoxid, wässrige Lösung wässrige Lösung mit weniger als 8% Wasserstoffperoxid.
- 3.4.4 Klasse 6.1 ADR:
- 3.4.4.1 Bariumsulfat, Bariumstearat und Bariumtitanat unterliegen nicht dem ADR.
- 3.4.4.2 Cadmiumpigmente, wie Cadmiumsulfide, Cadmiumsulfoselenide und Cadmiumsalze höherer Fettsäuren (z.B. Cadmiumstearat) unterliegen nicht dem ADR.
- 3.4.5 Klasse 8 ADR:
- 3.4.5.1 Erzeugnisse oder Instrumente (z.B. Thermometer) mit höchstens 1 kg Quecksilber.
- 3.4.5.2 Formaldehydlösung nichtentzündbar, mit weniger als 25% Formaldehyd.
- 3.4.5.3 Ammoniaklösung mit höchstens 10% Ammoniak.
- 3.4.5.4 Essigsäure, Lösung mit höchstens 10 Masse-% Säure.
- 3.4.5.5 Natronkalk mit höchstens 4% Natriumhydroxid. 6
- 3.4.6 Klasse 9 ADR:
- 3.4.6.1 Asbest in einem Bindemittel so eingebettet und fixiert (wie beispielsweise in Zement, Kunststoff, Asphalt, Harz, ...), dass sichergestellt ist, dass es bei der Beförderung nicht zum Freiwerden lungengängiger Asbestfasern kommen kann.
- 3.4.6.2 Fertigprodukte mit Asbest, wenn sie so verpackt sind, dass sichergestellt ist, dass es bei der Beförderung nicht zum Freiwerden lungengängiger Asbestfasern kommen kann.
- 3.4.6.3 Lithiumbatterien, wenn die Bedingungen des Abschnittes 3.3.1 Nr. 188 und 230 ADR eingehalten sind.
- 3.4.7 Weitere freigestellte Produkte:
- 3.4.7.1 Chemie-Testsätze oder Erste Hilfe-Ausrüstungen (UN 3316), wenn die Bedingungen des Abschnittes 3.3.1 Nr. 251 ADR eingehalten sind.
- 3.4.7.2 Dicht verschlossene Päckchen, die weniger als 10 ml eines in einem festen Stoff absorbierten entzündbaren flüssigen Stoffes der Verpackungsgruppe II oder III enthalten, vorausgesetzt, das Päckchen enthält keine freie Flüssigkeit (Erfrischungstücher).
- 3.4.7.3 Schwefel (Schwefelblüten) (Achtung: Schwefel geschmolzen ist nicht freigestellt).

- 3.4.8 Kennzeichnung der Versandstücke
- 3.4.8.1 Sendungen, die freigestellte Stoffe und Güter enthalten, dürfen nicht mit einer Kennzeichnung nach Pkt. 3.3.4.1 versehen werden.
- 3.4.8.2 Auf diesen Sendungen darf auch keine zusätzliche Kennzeichnung (z.B. graphisches Symbol gemäß Pkt. 6.3 ÖNORM EN 829 oder ein anderer Gefahrezettel nach den Gefahrguttransportvorschriften) angebracht sein.

**3.5 Radioaktive Stoffe**

Radioaktive Stoffe und Gegenstände, die unter Klasse 7 ADR fallen, sind zur Beförderung nicht zugelassen. Zugelassen sind nur radioaktive Stoffe in Verbrauchs- oder Gebrauchsprodukten, die eine vorschriftsmäßige Genehmigung/Zulassung erhalten haben und zum Verkauf an den Endverbraucher gelangen.

- 3.5.1 Verpackung  
Es sind keine besonderen Verpackungsbestimmungen einzuhalten.
- 3.5.2 Kennzeichnung der Versandstücke
- 3.5.2.1 Sendungen, die radioaktive Stoffe und Güter enthalten, dürfen nicht mit einer Kennzeichnung nach Pkt. 3.3.4.1 versehen werden.
- 3.5.2.2 Auf diesen Sendungen darf auch keine zusätzliche Kennzeichnung (z.B. graphisches Symbol gemäß Pkt. 6.3 ÖNORM EN 829 oder ein anderer Gefahrezettel nach den Gefahrguttransportvorschriften) angebracht sein.

**4 Gemeinsame Bestimmungen****4.1 Kennzeichnung der Versandstücke**

Die richtige und ordnungsgemäße Kennzeichnung der Versandstücke hat durch den Absender zu erfolgen, der auch für die sonstige ordnungsgemäße Beschaffenheit der Sendung, insbesondere die Einhaltung der Mengengrenzen, verantwortlich ist.

**4.2 Umverpackung**

- 4.2.1 Das Umhüllen des Versandstückes mit einer zusätzlichen Verpackung (Umverpackung, z.B. Packpapier, Briefumschlag) ist zulässig.
- 4.2.2 Die für das Versandstück erforderliche Kennzeichnung ist zusätzlich auch auf der Umverpackung anzubringen.
- 4.2.2.1 Das Vereinen mehrerer Versandstücke zu einer Postsendung ist nicht zulässig.

**4.3 Pflichten des Absenders**

- 4.3.1 Der Absender ist verpflichtet, alle in diesen Geschäftsbedingungen angeführten Beschränkungen und Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Verpackungsvorschriften, genau einzuhalten.
- 4.3.2 Werden in einer Sendung gefährliche Güter vermutet, so ist der Absender auf Verlangen zur Inhaltsangabe verpflichtet, die von der Post überprüft werden kann. Wird die Inhaltsangabe verweigert, ist die Sendung von der Beförderung ausgeschlossen.

**4.4 Haftung des Absenders**

Der Absender haftet der Post für sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen, die in Folge der Nichtbeachtung dieser AGB entstanden sind. Der Absender hält die Post hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos. Die Annahme einer Gefahrgutsendung durch die Post befreit den Absender nicht von seiner Haftung.

**5 Zugelassene Sendungsarten****5.1 Versand im Inland**

- 5.1.1 Versendungsarten  
Gefährliche Güter werden nur als Gefahrgutbrief, Paket oder EMS-Sendung nach den vorstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen. Soweit hier keine abweichenden Bedingungen festgelegt sind, gelten die für die jeweilige Sendungsart maßgebenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen AGB sind ua abrufbar unter [www.post.at/agb](http://www.post.at/agb), nähere Auskünfte erteilt auch das Postkundenservice.
- 5.1.2 Besondere Bedingungen für Gefahrgutbriefe
- 5.1.2.1 Kennzeichnung  
Gefahrgutbriefe sind zusätzlich zur Gefahrgutkennzeichnung mittels UN-Nummer mit dem Aufkleber gemäß nachfolgender Abbildung zu kennzeichnen.



Der Aufkleber wird von der Post anlässlich der Sendungsaufgabe angebracht.

- 5.1.3 Besondere Bedingungen für Pakete  
Ein Versand ist nur als Spezielle Beförderung gemäß Punkt 2.2.1.1 Produkt- und Preisverzeichnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Paket Österreich in der jeweils gültigen Fassung zulässig (Spezielle Beförderung Paket).



- 5.1.4 Besondere Bedingungen für EMS-Sendungen  
EMS-Sendungen mit Gefahrgutinhalt müssen als Spezielle Beförderung gemäß Punkt A 2.1.2 Produkt- und Preisverzeichnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen EMS in der jeweils gültigen Fassung angegeben werden (Spezielle Beförderung EMS).
- 5.1.5 Besondere Bestimmungen für tote Tiere  
Tote Tiere (gemäß Pkt. 3.2) dürfen nur als Spezielle Beförderung EMS (Pkt. 5.1.4) oder Spezielle Beförderung Paket (Pkt. 5.1.3) versandt werden.
- 5.1.6 Sendungen mit menschlichen oder tierischen Untersuchungsmaterialien  
Sendungen mit menschlichen oder tierischen Untersuchungsmaterialien dürfen nur als Gefahrgutbriefe, Spezielle Beförderung Paket oder Spezielle Beförderung EMS versandt werden.
- 5.1.7 Gefahrgutversand unfrei  
Die Post bietet Geschäftskunden die Möglichkeit, zur Untersuchung bestimmte Proben für Patienten unfrei an die Untersuchungseinrichtung zu senden – d.h. die Einrichtung bezahlt das Beförderungsentgelt. Dafür ist ein Vertrag mit der Post abzuschließen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Kundenbetreuer oder unter 0800 212 212.

Kennzeichnung



**5.2 Versand ins Ausland**

- 5.2.1 Versendungsart  
Gefährliche Güter werden nur als Gefahrgutbrief oder Paket nach den vorstehenden Bedingungen und nur in jene Bestimmungsländer in die ein Gefahrgutversand zugelassen ist, zur Beförderung angenommen. Soweit hier keine abweichenden Bedingungen festgelegt sind, gelten die für die jeweilige Sendungsart maßgebenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen AGB sind u.a. abrufbar unter [www.post.at/agn](http://www.post.at/agn), nähere Auskünfte erteilt auch das Postkundenservice.  
  
Das Postkundenservice informiert über Länder, in die der Versand von Gefahrgut zugelassen ist.
- 5.2.1.1 Biologische Stoffe, Kategorie B und biologische Produkte

Biologische Stoffe, Kategorie B und biologische Produkte werden ausschließlich in der Versendungsart „PRIORITY“ und nur als Gefahrgutbrief nach den vorstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen. Soweit hier keine abweichenden Bedingungen festgelegt sind, gelten die für die jeweilige Sendungsart maßgebenden Geschäftsbedingungen. Eine Beförderung als Paket oder EMS-Sendung ist nicht zulässig.

- 5.2.1.2 Sendungen mit menschlichen oder tierischen Untersuchungsmaterialien  
Sendungen mit menschlichen oder tierischen Untersuchungsmaterialien dürfen nur als Gefahrgutbrief oder Spezielle Beförderung Paket (gemäß Punkt 2.2.3 Produkt- und Preisverzeichnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Paket International in der jeweils gültigen Fassung) versandt werden.
- 5.2.1.3 Begrenzte Menge, freigestellte Versandstücke  
Nach Deutschland und in die Schweiz können derartige Güter als Spezielle Beförderung Paket mit dem Aufkleber „Sperrgut (Encombrant)“ versendet werden. Nach Deutschland sind die vorgeschriebenen Auflagen (Mengengrenzen) der Deutschen Post AG einzuhalten.
- 5.2.2 Unzulässige Beförderungen
  - 5.2.2.1 Die Beförderung toter Tiere gemäß Pkt. 3.2 ist nicht zulässig.
  - 5.2.2.2 Die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen gemäß Pkt. 3.3 ist nicht zulässig. Ausnahmen siehe Pkt. 5.2.1.3.
  - 5.2.2.3 Die Beförderung freigestellter gefährlicher Güter gemäß Pkt. 3.4 ist nicht zulässig. Ausnahmen siehe Pkt. 5.2.1.2.
  - 5.2.2.4 Die Beförderung radioaktiver Stoffe gemäß Pkt. 3.5 ist nicht zulässig.

**6 Entgelte**  
**6.1 Gefahrgutbrief Inland & Ausland**

Für Gefahrgutbriefe, welche innerhalb Österreichs oder in die EU versendet werden, ist das Beförderungsentgelt und das Entgelt für die Zusatzleistung Einschreiben laut AGB bzw. Produkt- und Preisverzeichnis (PPV) Brief National bzw. Brief International idjgF, zuzüglich USt, zu entrichten. Zusätzlich ist der folgende Gefahrgutzuschlag für Briefe zu entrichten: Gefahrgutzuschlag Brief inkl. USt: EUR 2,40 (netto EUR 2,00)  
  
Gefahrgutbriefe, die lt. PPV Brief International in die Länder Zone 2 (Rest Europa, soweit zulässig)

versendet werden, sind umsatzsteuerfrei und werden daher die zuvor angeführten Entgelte ohne USt verrechnet.

Weitere Informationen über die umsatzsteuerliche Behandlung von Sendungen werden u.a. unter [www.post.at/geschaeflich\\_umsatzsteuer](http://www.post.at/geschaeflich_umsatzsteuer) erteilt.

Das PPV ist u.a. unter [www.post.at/agb](http://www.post.at/agb) abrufbar, nähere Auskünfte erteilt auch das Postkundenservice.

## **6.2 Paket Österreich & International**

### **6.2.1 Aufgabe in einer Post-Geschäftsstelle**

Versand innerhalb Österreichs

Für Pakete mit begrenzten Mengen Gefahrgut („limited quantity LQ“), die ohne Anbringung eines Identcodes zur Aufgabe gebracht werden, sind die Beförderungsentgelte und Zuschläge für den Versand als Spezielle Beförderung Paket lt. Produkt- und Preisverzeichnis (PPV) Paket Österreich idgF, zuzüglich USt, zu entrichten.

Das PPV ist u.a. unter [www.post.at/agb](http://www.post.at/agb) abrufbar, nähere Auskünfte erteilt auch das Postkundenservice.

Versand ins Ausland (soweit zulässig)

Für Pakete mit begrenzten Mengen Gefahrgut („limited Quantity LQ“), die ohne Anbringung eines Identcodes zur Aufgabe gebracht werden, sind bei Versand in Länder der EU die Beförderungsentgelte und Zuschläge für den Versand als Spezielle Beförderung Paket lt. Produkt- und Preisverzeichnis (PPV) für Paket International idgF, zuzüglich USt, zu entrichten.

Pakete, die in Länder der Zone 2 lt. PPV Paket International versendet werden, sind umsatzsteuerfrei und werden daher die Entgelte und Zuschläge lt. Produkt- und Preisverzeichnis (PPV) für Paket International idgF ohne USt verrechnet.

Das PPV ist u.a. unter [www.post.at/agb](http://www.post.at/agb) abrufbar, nähere Auskünfte erteilt auch das Postkundenservice.

Weitere Informationen über die umsatzsteuerliche Behandlung von Sendungen werden u.a. unter [www.post.at/geschaeflich\\_umsatzsteuer](http://www.post.at/geschaeflich_umsatzsteuer) erteilt.

### **6.2.2 Kunden mit Vertriebsvereinbarung**

Für Kunden, die Pakete mit begrenzten Mengen Gefahrgut („limited quantity LQ“) für den Versand innerhalb Österreichs und ins Ausland vollständig ausgestattet übergeben (Anbringung eines Identcodes auf den Paketen auf Basis der „Belabelungs- und

Avisodatenfibel“ der Post) gilt das gemäß gesonderter Vereinbarung mit der Post (Vertriebsvereinbarung) festgelegte Entgelt für „Gefahrgut LQ“.

Pakete, die in Länder der Zone 2 (soweit zulässig) lt. PPV Paket International versendet werden, sind umsatzsteuerfrei und werden daher ohne USt verrechnet.

## **6.3 EMS Österreich**

### **6.3.1 Aufgabe in einer Post-Geschäftsstelle**

Für EMS-Sendungen mit begrenzten Mengen Gefahrgut („limited quantity LQ“), die ohne Anbringung eines Identcodes zur Aufgabe gebracht werden, sind die Beförderungsentgelte und Zuschläge für den Versand als Spezielle Beförderung EMS lt. Produkt- und Preisverzeichnis (PPV) für EMS idgF zu entrichten.

Das PPV ist u.a. unter [www.post.at/agb](http://www.post.at/agb) abrufbar, nähere Auskünfte erteilt auch das Postkundenservice.

### **6.3.2 Kunden mit Vertriebsvereinbarung**

Für Kunden, die EMS-Sendungen mit begrenzten Mengen Gefahrgut („limited quantity LQ“) für den Versand innerhalb Österreichs vollständig ausgestattet übergeben (Anbringung eines Identcodes auf den EMS-Sendungen auf Basis der „Belabelungs- und Avisodatenfibel“ der Post) gilt das gemäß gesonderter Vereinbarung mit der Post (Vertriebsvereinbarung) festgelegte Entgelt für „Gefahrgut LQ“.

## **7 Gerichtsstandvereinbarung / Anwendbares Recht**

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Vertragsverhältnis ist das Gericht in der Landeshauptstadt des Bundeslandes (in Wien: 1030 Wien), in dem die Sendung zur Aufgabe gebracht wurde.

Bei Klagen gegen Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist das Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung zuständig.

Für Streitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB geschlossenen Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

## **Österreichische Post AG**

### **Gefahrgut-Hotline**

Tel.: 00800 – 872 676 35

### **Postkundenservice**

Hotline Tel.: 0800 010 100

[www.post.at/kundenservice](http://www.post.at/kundenservice)

Unternehmenszentrale  
Haidingergasse 1, 1030 Wien

[www.post.at](http://www.post.at) | [www.post.at/sendungsverfolgung](http://www.post.at/sendungsverfolgung)

Rechtsform: Aktiengesellschaft  
Sitz in politischer Gemeinde Wien  
FN 180219d des Handelsgerichts Wien